

Baubeschreibung

Bauvorhaben: Sanierung Parkplatz Nordstraße

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistung

Die Stadt Holzminden beabsichtigt die Sanierung der Rest Parkfläche an der Nordstraße in Holzminden.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine reine Sanierungsmaßnahme des Parkplatzes und dessen Zufahrtsbereich. (Kein Vollausbau)

Ziel der Maßnahme ist die funktionale und gestalterische Aufwertung des Bereiches, sowie die Anpassung der Entwässerung und Freianlage an die zukünftige Nutzung. Die Arbeiten umfassen Tiefbau, Kanalbau, Straßenbau und Landschaftsbauleistungen.

Der AG hat sich über die örtlichen Gegebenheiten einschl. der Zufahrtswege zu informieren und diese bei der Wahl des Bauverfahrens und den Maschineneinsatz zu berücksichtigen. Nachforderungen wegen Unkenntnis der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Alle zu erbringenden Leistungen, sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Bei Bedarf kann mit dem AG ein Termin vor Ort vereinbart werden.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Der zu sanierende Parkplatz befindet sich im Innenstadtbereich von Holzminden. an der Nordstraße neben Hausnummer 2

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Ausgebaute Stadtstraßen,

Die Genehmigung zur Benutzung der Wege hat der AN vor Baubeginn selbst einzuholen. Schäden hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen. Verunreinigte Bereiche müssen umgehend wieder gesäubert werden

2.3 Zu schützende Bereiche und Objekte

Sollten frühzeitliche Objekte bei den Bodenarbeiten entdeckt werden, ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren und es darf vor Begutachtung nicht weiter gearbeitet werden. Im Zufahrtsbereich sind bauliche Anlagen zu schützen.-

2.4 Archäologische Untersuchung

Im Rahmen der Baumaßnahme werden umfangreiche Bodeneingriffe vorgenommen. Da im Umfeld der Maßnahme gegenwertig keine Bodendenkmale bekannt sind, ist aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege der Hinweis auf die Fundmeldepflicht gem.§ 14 NDschG ausreichend

2.5 Anlagen im Baugelände

Vor Baubeginn sind von den jeweiligen Betreibern die genaue Lage der Ver- u. Entsorgungsleitungen zu erfragen. Diese dürfen nicht beschädigt werden.

2.6 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im geringen Umfang zu Verfügung. Es ist Sache des AN darüber hinaus für die erforderlichen Lager- und Arbeitsflächen zu sorgen oder ihre Nutzung zu vereinbaren. Von sämtlichen in Anspruch genommenen privaten Flächen sind vom AG am Schluss der Maßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen. Erst danach wird die Schlussrechnung ausgezahlt. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Flächen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

2.7 Oberflächenwasser

Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers hat bis zur Abnahme der gesamten Baumaßnahme auf Kosten des AN zu erfolgen und wird nicht gesondert vergütet.

2.8 Boden –und Untergrundverhältnisse

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung unterbleibt. Vor dem Einbau der Frostschutzschicht ist die Trasse vor Wassereintritt (Regen), mit Planen oder ähnlichem, zu schützen

2.9 Schutz vor Baulärm

Das Baugebiet befindet sich im Stadtgebiet in der Nähe von Einfamilienhäusern. Die Arbeiten sind vom AN so auszuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch die Baufirma bei der Durchführung der Arbeiten weitgehend vermieden werden.

2.10 Immissionsschutz

Es gelten das Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesimmissions-schutzgesetz des Landes Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

2.11 Arbeitsschutz

Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sind durch den AN einzuhalten.

2.12 Kampfmittel

Eine Kampfmittelabfrage beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst ist seitens des AG erfolgt.

Sollte sich bei der Durchführung der Baumaßnahme der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergeben, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die für die Beseitigung von Kampfmitteln zuständigen polizeilichen Behörden sind unter der Notrufnummer 110 umgehend zu informieren. Im Weiteren ist unverzüglich der AG zu unterrichten.

2.13 Beweissicherung

Die Beweissicherung obliegt dem AN. Die Aufwendungen zur Bauzustandserfassung der im Baubereich angrenzenden Grundstücke, Zäune, Mauern, Wege und Anlagen sind vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme in die LV-Positionen einzurechnen.

Die Beweissicherung hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

2.14 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Der Anliegerverkehr bzw. die Zuwegung der Grundstücke müssen während der Bauarbeiten wenn möglich gewährleistet sein. Die Bestimmungen der StVO sowie der ZTV-SA und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind zu beachten.

Ein Verkehrszeichenplan ist der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Das Lagern von Material, Geräten usw. in den Seitenräumen der unter Verkehr stehenden Straßen ist nur unter Beachtung der Verkehrssicherung gestattet.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Bauablauf

Baubeginn: nach Auftragserteilung

Bauende: 20.11.2026

Die Reihenfolge der Arbeiten bleibt in Abstimmung mit dem AG überwiegend dem AN überlassen. Die Behinderung durch gleichzeitig laufende Arbeiten wird nicht vergütet. Baubehelfe sind Sache des AN, sofern nicht gesonderte Pos. im LV vorhanden sind.

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung ist Aufgabe des AN und ist in die EP mit einzurechnen. Diese erfolgt gemäß RSA 95 und ZTV-SA 97 in der z. Z. gültigen Fassung. Das Betreten der Baustelle von unbefugten Personen, speziell von Kindern, muss vermieden werden.

3.3 Aufmaß verfahren

Alle Aufmäße sind gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung vorzunehmen und zu unterschreiben. Lieferscheine müssen mind. Einmal pro Woche vom AG unterschrieben werden.

Rechnungen und die den Rechnungen beigelegten Unterlagen sind bei dem jeweiligen AG in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Bei Abschlagszahlungen werden 5 % Sicherheitsleistungen einbehalten, wenn keine Bürgschaft vorliegt. Aufmäße die nicht vom AG anerkannt sind, können nicht abgerechnet werden.

3.4 Prüfungen

Eignungs- und Kontrollprüfungen sind in ausreichender Anzahl gemäß den im Bauvertrag zugrunde liegenden Richtlinien und Technischen Vorschriften vom AG vorzunehmen, Eigenkontrollprüfungen sind dem AG auszuhändigen. Die genehmigten Eignungsprüfungen und Zulassungsbescheide müssen vor Einbau der Materialien vorliegen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Lagepläne,

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Gütenachweise des einzubauenden Materials

5. Ergänzungen zu den LV-Positionen

Es gelten innerhalb der Lose die entsprechenden Positionen.

Sollte im LV nichts gesagt werden, sind folgende Bestimmungen anzuwenden.

- 5.1 Die ausgebauten Materialien sind einer Wiederverwertung vor Ort oder auf eine zugelassene Deponie zu entsorgen. Die Kosten für die Beschaffung der Deponie ist in den Einheitspreisen mit einzurechnen.

Für Füllkies, Sandmantel, Frostschuttkies, Mineralgemisch u. ä. erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß. Der Materialnachweis ist durch Lieferscheine zu belegen. Für die Verdichtung werden 20 % der Summe aus den Materialnachweisen in Abzug gebracht.

- 5.2 Die Schüttdichte wird für lose Massen wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Füllkies, Wandkies, Frostschuttkies; Brechkies
Mineralgemisch u. ä. | = 1,8 t/m ³ |
| 2. | Sand, Filterkies 16/32; 8/16 | = 1,7 t/m ³ |

- 5.3 Die Rohrgrabentiefe der Kanalisation werden ab Sohle Auskoffnung bzw. im Auftragsbereich ab Sohle Mutterbodenabtrag gemessen.

- 5.4 Alle DIN-Normen, EN-Normen, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind in ihrer jeweils neuesten Fassung gültig.

- 5.5 Unter Bezugnahme auf die DIN 18299 (Allg. tech. Vertragsbedingungen) wird darauf hingewiesen, dass in diesem LV die Leistung und Lieferung für die Baustelleneinrichtung und Räumung sowie die Vorhaltung während der Bauzeit als Nebenleistung in die jeweilige Pos. des LV's einzurechnen sind, wenn in den Positionen nichts anderes gesagt wird.

- 5.6 Wenn in den Einheitspreisen der Positionen nichts anderes gesagt wird, sind alle Materiallieferungen einzukalkulieren.

6. Anzuwendene Normen und Richtlinien

6.1 „Zusätzliche Technische“ u. sonstige „Technische Vertragsbedingungen“

Gemäß § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten.

Die genannten „Technische Vertragsbedingungen“ sind – sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist – in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

6.1.1 Auszug der geltenden ZTV's, mit Anwendung der z. Z. gültigen Fassung:

ZTV E-StB
ZTV T-StB
ZTV Asphalt-StB
ZTV BEA-StB
ZTV A-StB
ZTV LW
ZTV Fug -StB
ZTV La-StB
ZTV M
ZTV-SA
ZTV Ew-StB
ZTV/E-StB
ZTV SoP-StB
DIN 18920, die R SBB 2023 (ersetzt RAS-LP 4) und die ZTV-Baumpflege

6.1.2 Sonstige Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien und Merkblätter

Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten benötigten Richtlinien, Merkblätter, technische Lieferbedingungen und sonstigen technischen Vorschriften in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten, auch wenn diese hier nicht einzeln aufgeführt sind. Besonders zu beachten sind die zur Unfallverhütung und Schutz gegen gesundheitsgefährdende Stoffe.

Die beiliegenden „**Weitere Besondere Vertragsbedingungen**“ der Stadt Holzminde in der letzten Fassung sind unbedingt zu beachten.

7. Sonstiges

Mit der Vergabe des Angebotes bescheinigt der Bieter gleichzeitig, daß er über die Baustellenverhältnisse, über die Möglichkeit, Lager- und Arbeitsplätze einzurichten, über Zugangsmöglichkeiten, über die Benutzung von Wasser- und Grundwasserverhältnisse usw. genau unterrichtet ist und daß sämtliche Einzel- und Unterleistungen, auch wenn im Text des LV nicht einzeln erläutert, bei der Kalkulation berücksichtigt worden sind.

Vom AN sind Abrechnungspläne im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 zu erstellen.

Alle Stoffe und Bauteile müssen den Spezifikationen der LV-Positionen, den einschlägigen ZTV-Merkblättern und der VOB entsprechen. Die Verwendung gebrauchter Stoffe ist nur in den im LV genannten Umfang oder auf ausdrücklicher Anweisung durch den AG zulässig.

In dem LV ist jeder geforderte Preis mit einem Betrag anzugeben, der für die betreffende Leistung beansprucht wird. Angebote, die die erforderlichen Preise ersichtlich nicht ausweisen sind auszuschließen.

Die Arbeiten sind als Einheitspreisvertrag ausgeschrieben. Ein Angebot als Pauschalvertrag wird nicht gewertet.

Sollte die Maßnahme nicht oder nur in geringem Umfang zur Ausführung kommen, hat der Anbieter keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.